

XV por T. Carreras y Artau, J. Carreras y Artau. Tomo I, Madrid 1869, 68—97. — Zur Geschichte der Dominikanerbibliotheken erschien soeben: C. Lucchesi, *L'antica bibleria dei Patri Dominicani di Bologna alla luce del suo inventario*, Bologna 1940.

M. Grabmann.

Neue Forschungen zur ältesten scholastischen Schule des Anselm von Laon und Wilhelms von Champeaux: A. Wilmart, *Une rédaction française des Sentences dites d'Anselme de Laon: RechThéolAncMéd 11 (1939) 119—144.* — O. Lottin, *Nouveaux fragments théologiques de l'école d'Anselme de Laon: ebd. 142—259, 303—323.* — F. Stegmüller, *Sententiae Berolinenses. Eine neugefundene Sentenzensammlung aus der Schule des Anselm von Laon: ebd. 33—61.* — A. Landgraf, *Probleme des Schrifttums Brunos des Kartäusers: CollFranc 8 (1938) 542—590.* — O. Lottin, *Les théories du péché originel au XII<sup>e</sup> siècle. I. L'école d'Anselme de Laon et de Guillaume de Champeaux: RechThéolAncMéd 11 (1939) 17—32.*

Nach der Veröffentlichung des überaus reichen Ergebnisses einer vorläufigen Durchforschung mancher deutschen Bibliotheken haben sich die Arbeiten über die älteste scholastische Schule bedeutend vermehrt und ganz neue wertvolle Ergebnisse gebracht. Aus Cod. Vat. Reg. lat. 241 (saec. 12) veröffentlicht zunächst A. Wilmart eine Reihe von Sentenzen der Schule Anselms von Laon und Wilhelms von Champeaux oder gibt doch wenigstens zu bereits veröffentlichten Stücken die Varianten des Cod. Reg. an. Es handelt sich zunächst um die Ehelehre der Schule *Cum omnia sacramenta ... Coniugium est secundum Isidorum*. Daran schließen sich weitere Einzelsentenzen der Schule wie auch Ivo's von Chartres, darunter auch eine neue Überlieferung des Ehetraktates *In coniugio figura et vestigium trinitatis* (130 f.). Recht lesenswert ist der folgende Abschnitt mit verschiedenartigen Quästionen, die W. unter dem Stichwort *De novissimis* zusammenfaßt, da die meisten irgendwie diesen Gegenstand behandeln. Es findet sich darunter aber auch z. B. eine über die Weissagung Balaams. Eine Reihe der veröffentlichten Einzelsentenzen sind anderweitig bereits als Eigentum Anselms von Laon, Wilhelms von Champeaux oder ihrer Schule belegt. Für die größere Mehrzahl aber gibt es noch keine Parallele in andern ähnlichen Sammlungen. Man wird also noch prüfen müssen, was sich hier als Eigentum der Schule anderweitig belegen läßt, da in diesen Sammlungen erfahrungsgemäß leicht anderes Gut eingearbeitet wurde. Die Veröffentlichung ist aber der beste Weg dazu und wird so große Dienste leisten. Sehr zu begrüßen ist auch der Anhang der Arbeit, der eine Reihe von englischen Hss der Schule genauer ihrem Inhalt nach beschreibt. Für die Verbreitung der Schule in Deutschland ist bemerkenswert, daß Arundel 350 aus der Kartause von Mainz stammt.

In einem zur weiteren Kenntnis der Schule von Laon ganz wesentlichen Beitrag gibt Lottin in Fortführung der Arbeit von Wilmart eine Reihe kürzerer Sentenzen der Schule zum erstenmal heraus, die er mit anderen bereits veröffentlichten in englischen und französischen Hss fand. Die Arbeit ergibt zunächst mit neuer und voller Sicherheit, daß Anselm von Laon Gen, Röm, 1 Cor und Hebr kommentiert hat. So heißt es in der 44. Sentenz, die L. edierte (320): *De lectione magistri An-*

selmi laudunensis in prima epistola ad Corinthios; von der Römerbriefklärung ist Nr. 27 (313) ein langes Excerpt erhalten, das übrigens sehr gut die Eigenart der anselmianischen Erklärung belegt: Wortexegese mit bereits stark einsetzenden Quästionen, die in sie eingeschoben wurden. Über die Erklärung des Hebr berichtet Sentenz Nr. 7 (254): Super hunc versum [Hebr 2, 10] magistro Anselmo exponente hanc sententiam colligimus. Eine Reihe der hier von L. zugänglich gemachten Einzelsentenzen trägt ausdrücklich den Namen Anselms. Andere Stücke der Sammlungen wurden von L. bereits als nicht zur Schule gehörend ausgeschieden (so z. B. eine Sentenz, die eine Bearbeitung von Hugo von St. Viktor, De modo orandi, ist [251]). Für die übrigen gedruckten anonymen Stücke ist selbstverständlich im einzelnen auch hier noch die Zugehörigkeit zur Schule näher zu belegen, besonders für jene, die nur in einer der Sammlungen aufgefunden wurden. Sehr wertvoll ist endlich der Hinweis auf Cod. 151 von Cambridge Caius et Gonv. Am Schluß der hier überlieferten sog. Sent. Anselmi heißt es nämlich: hucusque sententiae magistri Radulfi (243). Hier tritt also neben Uutolf des Clm 14730 Anselms Bruder Radulf als Zusammensteller der Sent. Anselmi auf. Ist nicht Uutolf dann ein Verlesen für Radulf? Das wäre jedenfalls eine Hypothese, die der Untersuchung wert wäre. — Nun noch einige weitere Ergänzungen: Sentenz Nr. 3 findet sich auch in Wien, Nationalbibl., Cod. 1705, fol. 63<sup>v</sup> f. (vgl. Das Schrifttum 386); Nr. 37 auch im Bamberger Florilegium Patr. 93, fol. 100 (Schrifttum 122); Nr. 45 ist ein Stück aus Anselms berühmtem „Eucharistiebrief“ (Schrifttum 194, 40—196, 66), für dessen Echtheit Nr. 44 ein gutes Zeugnis ausstellt, da diese Sentenz die Grundidee des „Briefes“ ausdrücklich als Sinn der Erklärung Anselms zu 1 Cor vorlegt (vgl. dazu unten die Besprechung zu Landgraf); Nr. 50 ist der gedruckte Schluß der Ehelehre Cum omnia sacramenta (ed. Bliemetzrieder 151); zur oben angeführten Exegese von Hebr 2, 10 in Nr. 7 siehe die Veröffentlichung unter den Werken Anselms von Canterbury (PL 167, 1055 ff.), wo auch eine andere Einzelsentenz Anselms von Laon die fast gleiche Überschrift trägt: Exponente magistro Anselmo hec collegit N. amanuensis (nicht amandensis). Die Ehelehre In primis hominibus (251) steht weiter in Paris, Bibl. nat. lat. 18108, fol. 160—169<sup>v</sup> (Schrifttum 275<sup>20</sup>). Eine größere Anzahl der hier veröffentlichten Sentenzen findet sich in der großen Summe der Schule *Prima rerum origo* wieder. So ein größeres Stück aus Nr. 27 (Zeile 10—99), das in der Überlieferung von Clm 2598 auf fol. 40—41<sup>v</sup> steht; ferner Nr. 39 in Clm 2598, fol. 51 und Nr. 49 (Zeile 34—57) in Clm 2598, fol. 37<sup>v</sup>; Nr. 25 in Clm 2598, 50<sup>v</sup>; Nr. 43 in Clm 2598, 51; Nr. 48 in Clm 2598, 54. Die notwendige Frage, ob hier in den losen Sentenzen Auszüge aus *Prima rerum origo* vorliegen oder Quellen, entscheidet die Sentenz Nr. 27. Sie bringt eine ganz zusammenhängende Erklärung des 7. Kap. des Römerbriefes, aus der unsere Stelle mitten herausgerissen ist. Daher kann sie nur vom Verfasser von *Prima origo* aus dieser Kommentarstelle übernommen worden sein. Die Sentenz ist also Quelle, kein Auszug. Das beweist auch ihr Einbau in *Prima rerum origo*. Hier steht sie zwischen zwei anderen Quellen der Summe eingeschoben. Voraus geht ein Stück aus einer Sakramentenlehre, wie ich sie in vielen Hss der Schule feststellen (Schrifttum 230) und aus ihnen veröffentlichten konnte (ebd. 282 ff.). Es folgt eine Stelle aus den Sent. Anselmi: Abraham genuit Ysaac (ed. Bliemetzrieder 92, 9 ff.). So handelt es sich bei *Prima rerum origo* also

deutlich hier um eine Sammlung und Zusammenstellung aus mehreren Quellen. Daher geben die hier von L. veröffentlichten Einzelsentenzen uns zugleich eine neue Quelle für die weit verbreitete Summe der Schule *Prima rerum origo*: Sie ist nicht nur, wie bisher schon festgestellt (Schrifttum 171 ff., 249 f., 258 f.) aus den Anselmsentenzen, *Potest queri quid sit peccatum*, der obengenannten Sakramentenlehre und anderen Einzelquästionen der Schule wie *Dubitari solet a multis, an elemosine* (CIm 2598, fol. 55; ed. Schrifttum 112), *Auctoritate sanctorum patrum* (fol. 56; ebd. 156 f., 380 f.), *Symoniaca heresis a Symone* (fol. 58; ed. Lefèvre 50), *De corpore Domini sic oportune* (fol. 68<sup>v</sup>; Schrifttum 144 ff.), *Prophecia interpretatur visio* (fol. 47; ed. Lefèvre 75 ff.) zusammengesetzt, sondern hat auch die nun von L. veröffentlichten Sentenzen benutzt. Dabei ist sehr wesentlich, daß sich alle diese Quellen nicht überschneiden, sondern aneinandergesetzt in *Prima rerum origo* finden, was ein deutliches Zeichen der Zusammenstellung ist. Der neuerdings vorgelegte Grund für das umgekehrte Verhältnis liegt in der angenommenen früheren Entstehung der *Sent. Atrebatenses* (ed. Lottin), die bereits das gesamte Material von *Prima rerum origo* im Kern enthalten, wenn auch in kürzerer Form. Somit wäre die Benutzung von Quellen, welche die ausgeführtere Darstellung bringen, für *Prima origo* nicht möglich, sondern sie müßten, wie etwa die *Sent. Anselmi*, Auszüge aus *Prima rerum origo* sein. Ich werde in einem bereits fertig vorliegenden eigenen Artikel belegen, daß die *Sent. Atreb.* eine kürzende Zusammenstellung aus den *Sent. Anselmi*, *Prima rerum origo* und den *Sent. div. paginae* sind. Dadurch läßt sich ihr systematischer Teil ganz decken und zwar sind diese Quellen wiederum ohne, daß sie sich überschneiden, benutzt. Es müßte also beim umgekehrten Verhältnis die eine kürzende Summe genau das weggelassen haben, was die andere benutzte und so fort bei den weiteren Kürzungen. Somit gehören die *Sent. Atreb.* einer späteren Zeit der Schule an. Durch die neuen Quellen, die L. für *Prima rerum origo* bringt, wird daher erneut die Arbeitsart des Verfassers von *Prima rerum origo* belegt und zugleich die grundlegende Bedeutung einer ihrer Quellen, der *Sent. Anselmi* bewiesen, die sich nicht nur in der Verbreitung zeigt, sondern auch in ihr als Quellenwerk der meisten übrigen Summen der Schule gründet. Für die Entstehung der *Sent. Anselmi* wie der andern Werke und Sentenzen der Schule belegt das Material des vorliegenden Artikels weiter ihr Werden aus der Tätigkeit Anselms als *Exeget*: aus den in die Bibelerklärungen eingeschobenen größeren Quästionen wird später die systematische Summe zusammengestellt — wohl erst von Anselms Schülern. Wir beglückwünschen den Verf. also zu diesen Veröffentlichungen, die Gelegenheit geben zu so weitgehenden Folgerungen für das Entstehen der Scholastik.

An Hand des von ihm gefundenen Cod. theol. lat. oct. 140, fol. 1<sup>v</sup>—15<sup>r</sup>, der Berliner Staatsbibliothek, gibt Stegmüller in musterhafter Edition eine Sentenzensammlung heraus, die er „*Sententiae Berolinenses*“ nennt. Gemäß der kurzen Einführung in die Edition kann es sich bei diesem Werk nicht um „eine späte Bearbeitung oder Abkürzung irgendeiner der bis jetzt vorliegenden Sammlungen“ handeln. Wenn auch „ihre genaue Stellung unter den Sammlungen der Anselmschule an Hand des bisher vorliegenden Materials noch nicht eindeutig geklärt werden kann“, so „dürfte sie immerhin eine sehr frühe Stufe der Sammlungen darstellen“ (39). Die durch die Ausgabe möglich gewordene eingehendere Untersuchung mit den übrigen Quellen zeigte Ref. nun,

daß die Berliner Sammlung eine *abkürzende Bearbeitung des bekannten Sentenzenwerkes Deus summe atque ineffabiliter bonus* (vgl. darüber Weisweiler, L'École d'Anselme 376 ff. und Das Schrifttum 17 f., 129 ff.) ist und zwar in dessen längerer Form, wie sie uns etwa in Clm 22307 und Clm 4631 (nicht etwa in Bamberg Patr. 47) erhalten ist. Freilich hat der Verfasser der Berliner Sentenzen nicht schematisch gekürzt, sondern, wie es bei den Werken der Schule so oft der Fall ist, auch andere Quellen eingearbeitet. St. hat das vorzüglich im Apparat für die Anselmsentenzen bzw. *Prima rerum origo* als Quellen der Berliner Sammlung gezeigt. Die Benutzung von *Deus summe* beginnt schon mindestens bei der Lehre von der Schöpfung und geht dann bis zum Schluß des Werkes durch. Dabei ist es interessant festzustellen, warum die Berliner Sentenzen im Gegensatz zu allen andern Darlegungen der Zeit nach der Darstellung der Schöpfung, des Sündenfalles und einer kurzen Lehre über die Seele so plötzlich gleichsam mit einem *Salto mortale* zur Lehre von der Ehe übergehen. Die Lösung findet man in Clm 22307 und Clm 4631. Hier schließt die Quelle *Deus summe* mit der Lehre von der Seele. Dann beginnt ein ganz *neuer* Traktat über die Ehe mit dem Incipit: *In primis hominibus fuit coniugium* (vgl. L'École d'Anselme 377). Sie steht als eigener Traktat auch in der Pariser Hs Clpn 18108, fol. 160—169<sup>v</sup> (siehe Das Schrifttum 275) und Brit. Mus. Royal. 11 B XIII (vgl. Lottin, *Nouveaux fragments* 251). Der Zusammensteller der Berliner Sentenzen hat also in seiner Vorlage anschließend an seine Quelle aus der Anselmschule *Deus summe* offenbar auch diese Ehelehre gefunden und sie sofort in sein Werk eingebaut. — *Beweis* für die Beziehung der beiden Werke wie zugleich für die Abhängigkeit der Berliner Sentenzen von *Deus summe* sind z. B. die langen Darlegungen über den Menschen als *imago* und *similitudo Dei* oder über Gottes Willen, wie sie sich in dieser besonderen Eigenart nur in diesen beiden Werken finden. Dabei verrät *Deus summe* in ihrer noch ungeordneten Menge der Väterzitate noch deutlich das Suchen, während die Berliner Sentenzen an beiden Stellen eine klar durchgeführte Anordnung zeigen. Die Väterzitate sind ferner durch das ganze Berliner Werk hindurch vielfach stark überarbeitet. St. zeigte das ausgezeichnet, indem er solche Stellen im Apparat in der echten Formulierung wiedergab. In dieser finden sie sich noch in *Deus summe*. Endlich sind in der Berliner Sammlung einzelne Väterzitate bereits in einfache Sentenzen umgearbeitet und aufgelöst, so daß sie als Meinung des Bearbeiters erscheinen, während in *Deus summe* der Text noch als Väterzitat angeführt ist. So etwa in der Frage der Sünden des Paradieses (ed. St. 49, 32 ff.), die *Deus summe* mit Recht als Augustinustext bringt. Der Bearbeiter löst sie in den Berliner Sentenzen auf unter Beifügung neuer Formulierungen und unter Weglassung des Namens Augustins. — Da nun, wie ich nachwies (Das Schrifttum a. a. O.), *Deus summe* erste eine recht *späte* Bearbeitung der Schule ist, müssen die Berliner Sentenzen als ein *letzter Ausläufer der Schule* betrachtet werden. Weil ferner mancherlei anderes Material eingearbeitet wurde — ob z. B. die Ehelehre *In primis hominibus* auch in ihrer ursprünglichen Quellenform zur Anselmschule gehört, erscheint sehr fraglich; für ihre Bearbeitung hat auch St. außer Fragestellungen keine eigentlichen Parallelen zur Anselmschule gefunden — sind die Berliner Sentenzen als ganze nicht als Schulansicht ohne weiteres anzusehen. Ihre Lehre kann als Schulmeinung nur dort

gelten, wo sie durch andere Quellen der Schule belegbar ist. Die Sentenzen bleiben aber ein schönes Zeugnis für die Ansichten der *Zeit* gerade in ihrer Zusammenstellung verschiedener Quellen. — Zu dem als „neue Hs“ auf S. 38 genannten Cod. 34 der Klagenfurter Studienbibl. vgl. bereits Schol 13 (1938) 260.

Die gründliche, auf vielen zeitraubenden Einzelbeobachtungen beruhende Arbeit von Landgraf bringt als wesentlichstes Ergebnis, daß einer der beiden bei Migne gedruckten Kommentare über die Psalmen bzw. die Paulinen Bruno sicher nicht angehören kann. Das zeigt die Verschiedenheit der Beweisführung an einigen Stellen, wo ein unmittelbarer Inhaltsvergleich möglich ist; das belegt noch deutlicher die ganz verschiedene äußere Form. Man könnte zu letzterem noch das unausstehlich oft im Paulinenkommentar wiederholte „inquam“ — es erinnert an die Abhandlung *Potest queri quid sit peccatum* (vgl. *Schrifttum* 260 ff.) — anführen, das im Psalmenkomm. ganz fehlt. Die früheste Zuteilung des gedruckten Paulinenkomm. an Bruno läßt sich heute jedenfalls erst im 15. Jahrh. feststellen, wenn es auch um die Sicherheit, daß Bruno einen solchen geschrieben hat, sehr gut steht (vgl. Mabillon, *Hist. litt.* IX, 246). Für den Psalmenkomm. mit dem gedruckten Incipit aber liegt ein Zeugnis des 12. Jahrh. vor. Immerhin verlegt L. den Paulinenkommentar wegen der inhaltlich gleichen Richtung mit der Psalmenerklärung „in die Schule Brunos“ (590). Interessant ist nun, daß der Paulinenkomm. nach L. zwei ähnliche und eine ganz gleiche Ausführung bringt wie die von mir veröffentlichten Sentenzensammlungen der Anselmschule *Dubitatur a quibusdam* und *Augustinus: Semel immolatus est Christus* (563—565). Es ergebe, so schließt L., sich daraus, daß der vorliegende Paulinenkomm. der Brunoschule auf den Anselmkreis Einfluß genommen hat, besonders da auch die *Glosule glosularum* u. a. die von mir ganz gefundene exegetische Weiterform des sog. eucharistischen Anselmbriefes in ihren Korintherbriefkommentar aufgenommen und eingebaut haben (565—570). Somit verdiene Bruno statt Anselm „Vater der Scholastik“ genannt zu werden. — Die jetzt von Lottin veröffentlichte 44. Sentenz (*Nouveaux fragments* 320) gibt die Lösung des ganzen Problems. Sie ist nämlich nichts anderes als die bekannte Stelle aus dem Komm. zu 1 Cor 10, 16 f. des Ps. Bruno, die bereits J. Geiselman als Grundlage und Quelle für den Abendmahlsbrief bzw. die exegetische *Quaestio* Anselms von Laon angesehen hat (*ThQschr* 111 [1930] 332 f.; 347 ff.). In der Quelle Lottins (saec. 12) ist sie ausdrücklich Anselm zugeschrieben: *De lectione magistri Anselmi laudunensis in prima epistola ad Corinthios* = PL 153, 176. Wir haben also in dem Ps. Bruno-Paulinenkommentar eine exegetisch eingebaute Erklärung, die Anselm zum Verfasser hat. Gehört also der Kommentar ihm an? Ich möchte das nicht glauben, sondern annehmen, daß es sich um die Einarbeit eines aus einem andern, dem echten Kommentar Anselms, genommenen Textes (oder einer bereits aus ihm losgelösten Einzelabhandlung) handelt. Die Einarbeit ist nämlich nicht so ganz gelungen, da sich am Schluß die Erklärung etwas überdeckt. Man findet ferner in diesem Ps. Bruno-Komm. noch andere Auszüge aus Werken der Schule. So z. B. die von Lottin (a. a. O.) veröffentlichte 39. Sentenz über das Wohnen Gottes im Schoß der Jungfrau = PL 153, 303; ferner aus der Eucharistielehre der Schule *De corpore Domini sic oportune videtur agendum* ein Stück, an dem gezeigt wird, wie richtig Christus das Sakrament nach der Feier des Osteropfers eingesetzt hat: *Clm* 2598,

fol. 69 = PL 153, 185. Auch hier steht die Darlegung in der syst. Eucharistielehre durchaus einheitlich im Gesamtrahmen und ist dort auch ausführlicher; also ein guter Beleg, daß sie im Kommentar, wo sie lose steht, nur ein Exzerpt aus anderer Quelle darstellt. Der Ps. Bruno-Paulinenkommentar ist also ein Werk des Kreises um Anselm von Laon. Als Verfasser kommen wohl am meisten Johannes Turonensis, der Schüler Anselms, oder Radulf, Anselms Bruder, in Betracht, denen in Clpn 14142 bzw. 15601 eine Form des Kommentars zugeschrieben wird, die nur im Römerbriefkomm. abweicht. (L. belegt aber gut, daß die ursprüngliche Form die gedruckte ist.) Wir sind so um eine bedeutende Quelle dieser Schule reicher geworden. Die Anregung dazu verdanken wir der vorliegenden Untersuchung. Denn sie hat die mühsame Vorarbeit dazu geliefert.

Zum Schluß sei auf eine erste, wiederum ganz wesentliche, inhaltliche Untersuchung der Lehre der ältesten scholastischen Schule durch Lottin hingewiesen. Er nahm sofort eines der Zentralprobleme der Schule: die Erbsündenlehre. In eingehender Darlegung aller jetzt bekannten Quellen und Hss ist als Ergebnis der ganz augustinische Charakter der Schule nun auch inhaltlich gezeigt. Mit Augustin erklärt sie die Erbsünde aus der physischen (nicht nur moralischen) Einheit des Menschengeschlechtes und entnimmt aus seinen Lehren auch die Lösungen vieler Teilfragen. Freilich konnte L. auch Unterschiede feststellen, die die Selbständigkeit der Schule und ihr Weiterarbeiten an der Frage belegen. Der Traduzianismus wird endgültig und fast allgemein zurückgewiesen; die Erbsünde nicht mehr auch in die Unwissenheit, sondern allein in die Begierlichkeit verlegt, ja diese Begierlichkeit wird so sehr zum Zentralpunkt der Erbsünde, daß die Natursünde zu stark zurücktritt. Ein Einfluß der Lehre Anselms von Canterbury konnte auch von L. nicht festgestellt werden. So zeigt die Arbeit Lottins gut die Traditionsgebundenheit der Schule wie ihr selbständiges Weiterdenken über ihren Meister Augustin hinaus. Es war für den Beginn der großen wissenschaftlichen Auseinandersetzung von nicht zu übersehbarer Bedeutung, daß in dieser konservativen Schule das Traditionsgut noch einmal klärend und zugleich mutig weiterführend gesammelt wurde. So geht von ihr aus der breite lebendige Überlieferungsstrom in die Scholastik.

H. Weisweiler S. J.

Schmitt, K., Die Gotteslehre des Compendium theologiae veritatis des Hugo Ripelin von Straßburg. (Eine deutsche theologische Terminologie des 14. Jahrhunderts.) gr. 8<sup>o</sup> (127 S.) Münster [1940], Regensburg. M 3.20.

Zwei voneinander verschiedene Dinge sind Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Zunächst der Nachweis der Abhängigkeit oder vielmehr der *Anlehnung* des ‚Compendium theologiae veritatis‘ an Bonaventuras ‚Breviloquium‘. Hugo selbst gibt in der Vorrede als seine Arbeitsweise an ‚de magnorum theologorum scriptis breve Compendium colligere dignum‘. Sch. schränkt seine Untersuchung auf die eigentliche Gotteslehre ein: Gotteserkenntnis, Gottes Dasein und Eigenschaften, Trinität (Dasein, Erklärung des Geheimnisses, Relationen und Konstitution der Personen), Schöpfung als Werk und Bild der Dreifaltigkeit. Das ist, wenn auch in anderer Schematisierung, im wesentlichen der Inhalt des ersten der sieben ‚Bücher‘ des Compendiums, dessen 34 (nach anderer, in der